

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	03.03.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:10 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon	Obermeier Paul
Bauregger Matthias	Plontsch Ingo
Czegan Martin	Schroll Reinhold
Danner Johannes	Schupfner Markus
Dorhuber Günther	Seitlinger Bernhard
Füssel Andreas (virtuelle Teilnahme)	Stoib Christian
Gampert-Straßhofer Stefanie (virtuelle Teiln.)	Trenker Adolf
Gorzel Roger	Unterstein Konrad
Gruber Alexander	Wildmann Alfred
Jobst Johann	Winkels Gerti
Kneffel Hans	Winkler Josef
Krogloth Oliver	Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)
Lauber Veronika	Zunhammer Angelika
Mollner Michael	

Nicht erschienen war(en):

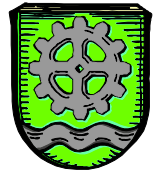
Haslwanter Andrea
Mirbeth Stephan
Zembsch Helga

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

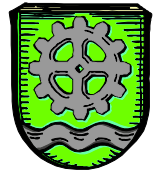
II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. EFRE „Investitionen im Wachstum“ – Förderprogramm der Innenstadt-Initiative „REACT-EU“
2. Anpassung des Stellenplans zum Nachtragshaushalt 2022
3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung in der Sparte Fernwärme zum 01.01.2023
4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1680/1, Gemarkung Traunwalchen
5. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes;
- Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1082/60 und 1082/61 (Teilfläche), Gemarkung Traunreut, Waginger Straße 5;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun (Humboldtstr. 7)
8. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 545/5, -/6, -/7, -/23, -/24, -/28, -/30, -/13, -/14, -/18, -/20, -/21, -/32, -/33, -/34 und -/35, Gemarkung Haßmoning (ehemaliges Bahnhofsgelände in Hörpolding)
9. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP);
Stellungnahme der Stadt Traunreut
10. 15. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern;
Kapitel B II: Siedlungsentwicklung
11. Antrag der CSU Stadtratsfraktion, Vorsitzender Bernhard Seitlinger, auf Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern städtischer Gebäude
12. Hochwasserschutz Hörpolding;
Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn
Beschlussfassung



13. Errichtung einer Pumptrack-Anlage;
Vorstellung der beiden beantragten Standorte und Beschlussfassung zur Standortwahl
14. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

IV. Beschlüsse

1. EFRE „Investitionen im Wachstum“ – Förderprogramm der Innenstadt-Initiative „REACT-EU“

1. Ausgangslage

Die Stadt Traunreut hat sich im September 2021 mit mehreren Projekten für eine Förderung im Rahmen des EFRE Programms (Europäischer Fond für regionale Entwicklung als Teil der Reaktion der Union auf die COVID 19-Pandemie) beworben.

Dies sind:

- Aufwertung des Öffentlichen Raums durch Errichtung einer „Kulturpassage“
- Online-Plattform Traunreut
- Einrichtung eines Leerstandskatasters inkl. digitaler Zwilling und 3D-Stadtmodell

Anfang Dezember wurde öffentlich bekannt gegeben, dass die Initiative der Stadt positiv bewertet wurde.

Im Folgenden fanden weitere Detailarbeiten für ein zu beantragendes Umsetzungskonzept sowie Workshops und Gespräche mit den Förderprogrammteilnehmern der Regierung von Oberbayern sowie der Förderberatungsstelle DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) statt. Auf Basis der Gespräche und des fortgeschrittenen Detaillierungsgrades der Einzelprojekte wurde daraufhin beantragt, die Fördersumme von ursprünglich 310.000 € auf 421.710 € zu erhöhen. Nach Prüfung durch die Regierung von Oberbayern wurde letztendlich eine Fördersumme in Höhe von 366.000 € freigegeben.

Diese setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Kulturpassage: 141.000 €
- Online-Plattform: 97.500 €
- Leerstandmanagement: 127.500 €

Die Förderquote beträgt 90 % - der Eigenanteil der Stadt Traunreut liegt somit bei 36.600 €. Der Förderzeitraum läuft bis 30. Juni 2023. Mit Schreiben vom 08.02.2022 der Regierung von Oberbayern wurde die Zusage übermittelt, dass die Fördergelder in Höhe von 329.400 € bereitgestellt werden. Eine endgültige Förderzusage erfolgt jedoch erst auf Basis des noch zu stellenden Förderantrags.

Während die Umsetzung des Teilprojekts „Kulturpassage“ unmittelbar bei der Stadt liegt, sollen die weiteren Projekte – Online-Plattform und Leerstandmanagement – durch das KU Stand | Ort Traunreut betreut werden.

2. Teilprojekt „Kulturpassage“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2020 der Schaffung einer Wegeverbindung für Fußgänger zwischen der Kant- und Munastraße als „Kulturpassage“ mit großer Mehrheit zugestimmt.

Im Haushaltsplan der Stadt Traunreut sind für die Jahre 2022 und 2023 hierfür 2022 = 30.000 € und 2023 = 180.000 € vorgesehen.

Als mögliche Durchgangsflächen wurden die südlich an das Trauna-Center angrenzenden Grundstücksflächen gesehen. Mit dem Eigentümer des Gebäudes und der Grundstücke konnte mittlerweile eine Grunddienstbarkeit zur Errichtung des Durchgangs sowie des Gehweges schriftlich vereinbart werden.

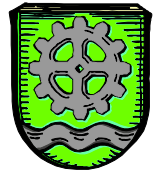
Die Regierung von Oberbayern hat zunächst eine Fördermöglichkeit im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ gesehen. Mittlerweile ist auch die Möglichkeit im Rahmen einer EU-Förderung unter Beachtung eines äußerst engen Zeitrahmens (Fertigstellung mit vollständigem Verwendungsnachweis bis Ende Juni 2023) gegeben, die „Kulturpassage“ im Teil D. der Maßnahmenförderung anerkannt zu bekommen. Der Fördersatz soll 90 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wurde im Teil D bauliche, investitionsvorbereitende und -begleitende Kleinmaßnahmen die „Errichtung einer Kulturpassage“ als Projektvorschlag angemeldet.

Die erste Kostenschätzung der Stadt beläuft sich auf Gesamtkosten in Höhe von 196.710 € brutto. Nach Prüfung und Rückäußerung der Regierung von Oberbayern werden 141.000 € als zuwendungsfähige Gesamtkosten für diesen Teilbereich D. anerkannt und sind bereits dem Projektleiter DLR mitgeteilt worden.

3. Teilprojekt Online-Plattform

Die Zukunft der Innenstadt von Traunreut soll „multifunktional“ sein, d.h. verschiedene Lebensbereiche (insbesondere „Wohnen“, „Einkaufen“ und „Freizeit“, aber auch „Dienstleistung“, „Bildung“ und „Produktion“ und kulturelle Angebote) müssen miteinander verknüpft werden, so dass eine „kooperative Zusammenarbeit der Innenstadtakteure“ ermöglicht wird. Den Besucher*innen der Innenstadt von Traunreut soll durch Verbindung des öffentlichen und privaten Raumes zukünftig ein Gesamtbild von ihrer Innenstadt geboten werden, welches durch Zusammenführung eines attraktiven Einzelhandels-, Gastronomie- und Kultur- u. Freizeitangebots eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt durch Erhöhung des Erlebniswertes und des Wohlfühls für die Bürger*innen ermöglicht. Mit dem Projekt will die Stadt Traunreut daher die Grundlage schaffen, dass die verschiedenen Akteursgruppen der Innenstadt (Bevölkerung, Handel, Stadt, Immobilien-eigentümer*innen etc.) ein gemeinsames Problembewusstsein entwickeln und



damit dem bislang in der Stadt Traunreut noch ausgeprägten Denken in Eigeninteressen und Ressorts „Silodenken“ entgegenwirken. Der Aufbau einer Plattform soll dabei helfen, dass die Stadt Traunreut gemeinsam mit Einzelhändler*innen und Immobilieneigentümer*innen nachhaltig kooperativ Maßnahmen- und Finanzierungskonzepte erarbeitet, welche auf die Stabilisierung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt zielen. Dieser aktive Transformationsprozess unter Einbeziehung aller relevanten Akteur*innen ist Grundlage des von Bayern Innovativ entwickelten SDDI Ansatzes, an dem sich das Projekt auch bei dem Aufbau der Plattform orientieren wird.

Der Mehrwert für die lokalen Stakeholder ergibt sich aus der direkten Umsetzung mittels eines sogenannten „Local Loyalty“-Konzeptes. Dies gliedert sich in zwei Umsetzungsstrategien:

- Einführung eines Stadtgutscheins Traunreut, der auf der zu entstehenden Online-Plattform integriert werden soll. Dadurch werden Akzeptanz- und Ausgabestellen online abgebildet, bei denen man den Stadtgutschein erwerben und einlösen kann.
- Integration eines Arbeitgeber*innen-Modells: Lokale Gutscheine können von Arbeitgeber*innen i.H.v. bis zu 50 € pro Monat als vollständig steuer- und abgabenfreier Lohnbestandteil an die Arbeitnehmer*innen ausgegeben werden (sog. „steuerfreier Sachbezug“). Das bewirkt eine signifikante Steigerung des Gutscheinolumens, das pro Jahr im Netzwerk umgesetzt wird.

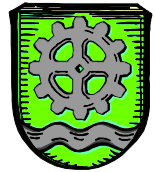
4. Teilprojekt „Leerstandmanagement“

Der Aufbau eines Leerstandskatasters soll es den Akteur*innen in der Stadt Traunreut ermöglichen, eine ganzheitliche Sicht auf das Thema Leerstand in der Innenstadt Traunreuts zu erhalten. Mit Aufbau dieses Katasters soll v.a. eine quantitative Erfassung von leerstehenden oder leerfallenden Immobilien mit der Möglichkeit, Leerstand auch digital zu erfassen, ermöglicht werden. Dieses Leerstandskataster soll letztendlich in ein aufzubauendes 3-D Stadtmodell der Innenstadt Traunreut integriert werden.

Die Anforderungen an ein Leerstandskataster sind sehr weitreichend. Die übersichtliche Darstellung von Geobasisdaten und die Einbindung von Fachdaten mit unterschiedlichen Filter- und Suchfunktionen ist die Basis des Projekts. Darüber hinaus ist die Hinterlegung immobilienwirtschaftlich relevanter Daten von großer Bedeutung. Mobile Datenerhebung – beispielsweise in Form von Fotos – hilft bei der Darstellung der Immobilien.

Quantitative und qualitative Erfassung vorhandener bzw. perspektivischer Leerstände:

Ziel ist ein umfassender Überblick über bestehende Potenzialflächen und deren immobilienwirtschaftliche und städtebauliche Parameter. Die Grundlage hierzu bildet der Aufbau einer zentralen Datenbank als Teil des digitalen Zwillings. Aggregiert und ausgegeben werden Informationen über die Objekte inkl. einer Bewertung der Standortkriterien (z. B. Verkaufsflächengröße, barrierefreier Zugang,



bauliche Attraktivität, Umfeldnutzungen), neue Vermietungsoptionen sowie Aussagen zu Umnutzungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat billigt und unterstützt die Umsetzung der durch die Stadt Traunreut beantragten Projekte im Rahmen des EFRE-Programms für die Innenstadt-Initiative REACT-EU.
2. Die Finanzierung der Eigenmittel in Höhe von 36.600 € sowie die Vorfinanzierung der bereitgestellten Finanzhilfen der EU in Höhe von 329.400 € wird zugesichert.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

1. Der Stadtrat billigt und unterstützt die Umsetzung der durch die Stadt Traunreut beantragten Projekte im Rahmen des EFRE-Programms für die Innenstadt-Initiative REACT-EU.
2. Die Finanzierung der Eigenmittel in Höhe von 36.600 € sowie die Vorfinanzierung der bereitgestellten Finanzhilfen der EU in Höhe von 329.400 € wird zugesichert.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Der Stadtrat billigt und unterstützt die Umsetzung der durch die Stadt Traunreut beantragten Projekte im Rahmen des EFRE-Programms für die Innenstadt-Initiative REACT-EU.
2. Die Finanzierung der Eigenmittel in Höhe von 36.600 € sowie die Vorfinanzierung der bereitgestellten Finanzhilfen der EU in Höhe von 329.400 € wird zugesichert.

2. Anpassung des Stellenplans zum Nachtragshaushalt 2022

Seit Erstellung des Stellenplans 2022 mit der Personalkostenhochrechnung haben sich nicht vorhersehbare Änderungen ergeben, welche auch Auswirkungen auf den Stellenplan haben.

Um Neueinstellungen und Beförderungen / Höhergruppierungen vornehmen zu können, bedarf es einer Änderung des Stellenplans - dies ist gem. Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nur in Form einer Nachtragshaushaltssatzung möglich.

Beschlussvorschlag:

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister

Der der 1. Nachtragshaushaltssatzung zugrundeliegende Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister

Der der 1. Nachtragshaushaltssatzung zugrundeliegende Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Stadt Traunreut
(Landkreis Traunstein)

für das
Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Traunreut folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Traunreut, den

Stadt Traunreut

Dangschat
Erster Bürgermeister

Der der 1. Nachtragshaushaltssatzung zugrundeliegende Stellenplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung in der Sparte Fernwärme zum 01.01.2023

In der letzten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung vom 17.12.2018, in Kraft gesetzt am 01.01.2019, wurde der Preis- anpassungszyklus bei den Arbeitspreisen bzw. Verbrauchsgebühren dem der Grund- und Messpreise beziehungsweise –gebühren auf einmal jährlich jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres angeglichen. Die bis dahin erfolgte vierteljährliche Preisanpassung der Arbeitspreise bzw. Verbrauchsgebühren brachte weder Vor- teile noch Nachteile sowohl für die Fernwärmekunden als auch für die Stadtwer- ke im Vergleich zur gewichteten jährlichen Anpassung.

Ab 01.01.2023 sollen alle Preisbestandteile der Fernwärmegebühren, also Ar- beitspreise bzw. Verbrauchsgebühren ebenso wie Grund- und Messpreise bzw. - gebühren einheitlich zum 01.01. eines Jahres anstatt wie bisher zum 01.04. ei- nes Jahres angepasst werden.

Derzeit nutzen wir das Abrechnungssystem IS für die Kundenabrechnungen in den Sparten Fernwärme und Wasser sowie DATEV für die Buchhaltung. Unser Ziel ist, nur noch das System DATEV zu nutzen und die Jahresabrechnungen auch in DATEV durchzuführen. Ein gesplittetes Fernwärme-Preissystem mit un- terjährig sich ändernden Preisen kann DATEV jedoch nicht automatisiert abbil- den, es wäre ein hoher manueller Aufwand erforderlich.

Durch die Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung würde auch die Rechnung für unsere Kunden übersichtlicher, da dann für das Abrechnungsjahr das Kalenderjahr mit einem einzigen Preissystem gilt.

Die vorgeschlagene Änderung wird weder auf Kunden- noch auf Stadtwerkeseite wesentliche Preisnach- oder -vorteile nach sich ziehen, da die Preise und Gebühren aufgrund der zugrundeliegenden Preisgleitklauseln nicht stark schwanken.

Für die Kunden ergeben sich bei steigenden Preisen zwar gewisse Zeitvorteile, da sich Änderungen zeitversetzt auswirken, in der Gesamtbetrachtung überwiegen jedoch die verwaltungstechnischen Vorteile für die Stadtwerke.

Zur Information:

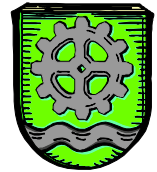
Die Verbrauchsgebühren / Arbeitspreise entwickelten sich seit 2017 wie folgt:

Zeitraum	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh
1. VJ 2017	64,04	58,69	53,63	48,87
2. VJ 2017	65,67	60,18	55,00	50,11
3. VJ 2017	65,98	60,47	55,26	50,35
4. VJ 2017	65,75	60,26	55,06	50,17
1. VJ 2018	66,00	60,49	55,27	50,36
2. VJ 2018	67,16	61,55	56,24	51,24
3. VJ 2018	67,55	61,90	56,56	51,54
4. VJ 2018	68,88	63,12	57,68	52,55
1. VJ 2019	70,03	64,18	58,64	53,43
ab 2. VJ 2019	69,14	63,36	57,90	52,75
ab 2. VJ 2020	69,80	63,97	58,45	53,26
ab 2. VJ 2021	67,01	61,41	56,12	51,13

alle Beträge zuzüglich Umsatzsteuer

Vierteljahr 2017 bis zum 2. Vierteljahr 2021 um insgesamt 4,6 %. In 2017 stiegen sie vom 1. VJ zum 2. VJ um 2,5 %, in 2018 im gleichen Zeitraum um 1,8 % und sanken in 2019 vom 1. VJ zum 2. VJ um 1,3 %.

Seit 2020 werden die Verbrauchsgebühren /Arbeitspreise nur noch einmal jährlich zum 01.04. angepasst. Vom 01.04. zum 01.04. des Folgejahres stiegen die Verbrauchsgebühren /Arbeitspreise zum 01.04.2018 um 2,3 %, zum 01.04.2019 um 2,9 %, zum 01.04.2020 um 1,0 % und zum 01.04.2021 sanken sie auf Basis der Indizes, vor allem Heizöl und Holz, aus dem ersten Coronajahr um 4,0 %.



Die Grundpreise /-gebühren entwickelten sich seit 2017 wie folgt:

Zeitraum	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV	Zone V
	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh
2. VJ 2017	45,44	41,43	37,63	34,03	30,63
2. VJ 2018	46,94	42,81	38,88	35,16	31,46
2. VJ 2019	48,55	44,28	40,21	36,36	32,73
2. VJ 2020	50,02	45,61	41,43	37,46	33,72
2. VJ 2021	50,17	45,75	41,55	37,58	33,82

alle Beträge zuzüglich Umsatzsteuer

Sie stiegen vom 2. Vierteljahr 2017 bis zum 2. Vierteljahr 2021 um insgesamt 10,4 %. Im Einzelnen stiegen sie vom 01.04.2017 zum 01.04.2018 um 3,3 %, zum 01.04.2019 um 3,4 %, zum 01.04.2020 um 3,0 %, auf Basis der Indizes des ersten Coronajahres zum 01.04.2021 um 0,3 %.

Die Zählerpreise /-gebühren entwickelten sich seit 2017 wie folgt:

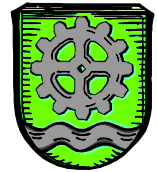
Zählergröße	2017	2018	2019	2020	2021
	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
bis Q _N 1,5 m ³ /h	64,22	64,51	65,09	66,54	67,95
bis Q _N 3,5 m ³ /h	85,62	86,01	86,78	88,71	90,60
bis Q _N 6 m ³ /h	107,02	107,51	108,48	110,89	113,24
bis Q _N 10 m ³ /h	139,12	139,76	141,02	144,15	147,21
bis Q _N 15 m ³ /h	181,94	182,78	184,42	188,51	192,52
größer Q _N 15 m ³ /h	266,54	267,76	270,16	276,17	282,04

alle Beträge zuzüglich Umsatzsteuer

Sie stiegen vom 2. Vierteljahr 2017 bis zum 2. Vierteljahr 2021 um insgesamt 5,8 %. Im Einzelnen stiegen sie vom 01.04.2017 zum 01.04.2018 um 0,5 %, zum 01.04.2019 um 0,9 %, zum 01.04.2020 um 2,2 %, zum 01.04.2021 um 2,1 %.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabensatzung (BGS-FAS) zu erlassen. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*



für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabensatzung (BGS-FAS) zu erlassen. *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1680/1, Gemarkung Traunwalchen

Mit Schreiben vom 28.08.2020 beantragte der Grundstückseigentümer die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1680/1, Gemarkung Traunwalchen. Der Stadtrat beauftragte mit Beschluss vom 24.09.2020 die Verwaltung die Erfolgsaussichten der beantragten Bauleitplanung mit der höheren Landesplanungsbehörde zu klären. Gleichzeitig sollte der Antragsteller klären, ob die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG erfüllt sind.

Die Regierung von Oberbayern nahm mit Schreiben vom 10.11.2020 Stellung zu dem Antrag.

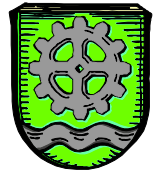
Stellungnahme vom 10.11.2020 der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München:

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Bei der Stadt Traunreut ist ein Antrag zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 1680/1 der Gemarkung Traunwalchen eingegangen. Im Rahmen der Voranfrage soll geprüft werden, ob eine Bauleitplanung zur Ausweisung eines Sondergebiets mit entsprechender Zweckbestimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Der geplante Standort befindet sich ca. 300 m nordöstlich von Zweckham, östlich der Kreisstraße TS 1. Er grenzt im Norden und Osten sowie teilweise im Westen an Wald. Laut Angabe in den Planunterlagen handelt es sich bei dem für die Photovoltaikanlage vorgesehenen Grundstück mit einer Größe von rund 3,4 ha bei einer ca. 1.250 m² großen Teilfläche um eine ehemalige Mülldeponie, welche in den 70-er Jahren stillgelegt wurde. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berührte Belange Energieversorgung



Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z). Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z). Demnach entspricht die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Die landesplanerische Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich seit dem Jahr 2013 geändert und erfolgt nach dem derzeit gültigen Landesentwicklungsprogramm 2020 (LEP), wonach diese nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu werten sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i. S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Der LEP-Grundsatz 6.2.3 stellt hinsichtlich der Vorbelastung auf die Beeinträchtigung des Landschafts- und des Siedlungsbildes ab, weshalb eine Konversionsfläche nach LEP 6.2.3 G nicht mit einer Konversionsfläche nach EEG (Erneuerbaren-Energien-Gesetz) gleichzusetzen ist.

Der geplante Standort ist nahezu von drei Seiten von Wald umgeben und wird landwirtschaftlich genutzt. Das betroffene Areal ist nicht als vorbelastete Fläche gem. LEP

6.2.3 G im Sinne einer Vorbelastung des Landschaftsbildes zu werten, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 von der Stadt in ihrer Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen (vgl. RP 18 B IV 2.2 Z, vgl. auch LEP 7.2.2 G).

Den Belangen des Grundwasserschutzes ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein Rechnung zu tragen.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Auf eine schonende Einbindung der geplanten Photovoltaikanlage in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten. Den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. RP 18 B V 7.1 Z, LEP 7.1.1 G, 7.1.6 G) ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte könnte eine Bauleitplanung zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 1680/1 der Gemarkung Traunwalchen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.“

Stellungnahme vom 21.12.2021 der Landschaftsarchitektin Daniela Reingruber, Aschau am Inn:

„Herr [REDACTED] möchte gerne auf dem Grundstück Flurnummer 1680/1 der Gemarkung Traunwalchen eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Teilweise handelt es sich bei der Fläche um eine ehemalige Müllgrube. Da die Fläche der ehemaligen Müllgrube jedoch zu klein ist, bietet es sich eine PPA Fläche an. D. h. der Solarpark wird ohne das Erneuerbare Energien Gesetz realisiert. Die Anlage wäre dann ungefähr 2 ha groß mit 2 MW Leistung.

Ich nehme an, dass die Anfrage in einer Stadtratssitzung behandelt werden muss. Benötigen Sie dazu noch weitere Unterlagen? Wann wäre die nächste Sitzung?

Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.“

Antrag vom 08.02.2022 der Landschaftsarchitektin Daniela Reingruber, Aschau am Inn:

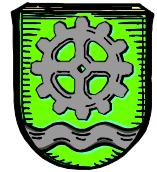
„Wir würden Ihnen gerne in der nächsten Sitzung des Bauausschusses eine Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich von Zweckham vorstellen. Die Fläche ist ca. 2 ha groß und befindet sich auf der Flurnummer 1680/1 der Gemarkung Traunwalchen.

Der Grundstückseigentümer, Herr [REDACTED] würde dort gerne eine Freiflächenphoto-voltaikanlage als PPA – Fläche realisieren, d. h. dass die Anlage ohne das EEG Gesetz finanziert und betrieben wird und es dafür einen Stromabnahmevertrag zwischen Herrn [REDACTED] und einem Stromabnehmer gibt.

Wir werden die Planung für das Bauleitplanverfahren übernehmen. Herr [REDACTED] von der Firma Reichbrandstätter aus Engelsberg ist für die technische Realisierung zuständig.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Regierung von Oberbayern schließt eine Verwirklichung des Vorhabens nicht grundsätzlich aus. In den Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans ist jedoch insbesondere auf die fehlende Vorbelastung des Landschaftsbildes im Sinne des LEP 6.2.3, auf die Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet und die schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten. Die Planung hat in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfolgen.

Die Anlage soll über Stromlieferverträge als PPA (Power-Purchase-Agreements) Fläche außerhalb der EEG-Förderung betrieben werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Zweckham“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1680/1, Gemarkung Traunwalchen, gemäß dem Antrag vom 28.08.2020.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Zweckham“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1680/1, Gemarkung Traunwalchen, gemäß dem Antrag vom 28.08.2020.

für 22	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Zweckham“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1680/1, Gemarkung Traunwalchen, gemäß dem Antrag vom 28.08.2020.

5. **Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes;
- Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 28.12.2021
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 21.01.2022
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 26.01.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 05.01.2022

„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Es fehlt im Planteil die Nutzungsschablone für den Teilbereich der Fl.Nr. 1162/43 mit WH 5 m. Die für den Teilbereich WH 14 m geltende Nutzungsschablone gilt nach aktueller Plandarstellung nicht auch für den Teilbereich WH 5 m.

Für den Bereich mit „WH 5 m“ gibt es aktuell keine Zuweisung.

Es wird daher vorgeschlagen, auch für diesen Teilbereich eine Nutzungsschablone auszuweisen, wie bereits in der ersten Stellungnahme hingewiesen.

Dazu sollte man wie auch bei den anderen Nutzungsschablonen die WH mit in das Schema aufnehmen, statt diese im Planteil separat auszuweisen.

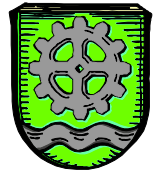
Die Bauweise kann wie bei den anderen Bereichen im Plan eingeschrieben werden.

Die Perlschnur müsste dann nur einmal in der Legende erläutert werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Eine Nutzungsschablone für einzelne Teile desselben Gebäudes sollte vermieden werden. Die Planzeichnung/Planzeichenerklärung enthält zwei verschiedene Abgrenzungslinien. Diejenige zwischen den verschiedenen hohen Gebäudeteilen in der Gemeinbedarfsfläche unterscheidet zwischen unterschiedlichen zulässigen Wandhöhen und nicht zwischen unterschiedlichen Bauweisen oder sonstigem Maß der Nutzung. Die Festsetzung ist eindeutig. Der Einwand sollte sich erübrigen. Eine Änderung der Planung ist nicht angesagt.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Eine Nutzungsschablone für einzelne Teile desselben Gebäudes sollte vermieden werden. Die Planzeichnung/Planzeichenerklärung enthält zwei verschiedene Abgrenzungslinien. Diejenige zwischen den verschieden hohen Gebäudeteilen in der Gemeinbedarfsfläche unterscheidet zwischen unterschiedlichen zulässigen Wandhöhen und nicht zwischen unterschiedlichen Bauweisen oder sonstigem Maß der Nutzung. Die Festsetzung ist eindeutig. Der Einwand sollte sich erübrigen. Eine Änderung der Planung ist nicht angesagt.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Eine Nutzungsschablone für einzelne Teile desselben Gebäudes sollte vermieden werden. Die Planzeichnung/Planzeichenerklärung enthält zwei verschiedene Abgrenzungslinien. Diejenige zwischen den verschieden hohen Gebäudeteilen in der Gemeinbedarfsfläche unterscheidet zwischen unterschiedlichen zulässigen Wandhöhen und nicht zwischen unterschiedlichen Bauweisen oder sonstigem Maß der Nutzung. Die Festsetzung ist eindeutig. Der Einwand sollte sich erübrigen. Eine Änderung der Planung ist nicht angesagt.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 10.01.2022

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

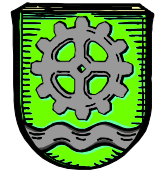
Die Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Bayerwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.



- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 18.01.2022

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme/Umwidmung keine weiteren Einwände geltend macht.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 18.01.2022

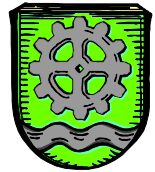
„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 20.05.2021 zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Der darin von uns vorgebrachte Hinweis fand Berücksichtigung. Laut Beschlussbuchauszügen vom 23.11.2021 wurde die Planung mit der unteren Immissionschutzbehörde abgestimmt, um den Belangen des Lärmschutzes gerecht zu werden.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“, in der vorliegenden Fassung vom 23.11.2021, den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 20.01.2022

Stellungnahme:

„Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.“

Hinweis Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Anwendbarkeit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Erlaubnispflicht sind durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nachrichtlich in den Satzungstext übernommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nachrichtlich in den Satzungstext übernommen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird nachrichtlich in den Satzungstext übernommen.

- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München**
Schreiben vom 24.01.2022

Strecke: 5731 / Hörpolding – Traunreut / bei Bahn-km 2,2 / rechts der Bahn

„Die DB AG DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.

Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen I Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und

Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans darf sich keine Änderung der Verkehrsverhältnisse am Bahnübergang in Bahn-km 2,180 ergeben.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

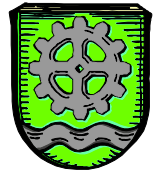
Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe

z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Immobilien spezifische Belange

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn



Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, [REDACTED], zu wenden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Im Satzungstext ist bereits ein Hinweis auf den benachbarten Bahnbetrieb enthalten. Dieser wird um die Hinweise zum Bauen nahe der Bahn gemäß der Stellungnahme ergänzt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Im Satzungstext ist bereits ein Hinweis auf den benachbarten Bahnbetrieb enthalten. Dieser wird um die Hinweise zum Bauen nahe der Bahn gemäß der Stellungnahme ergänzt.

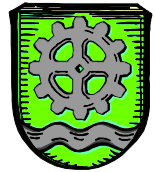
Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Im Satzungstext ist bereits ein Hinweis auf den benachbarten Bahnbetrieb enthalten. Dieser wird um die Hinweise zum Bauen nahe der Bahn gemäß der Stellungnahme ergänzt.

- **Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412**
Schreiben vom 27.01.2022

„In der 2. Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung wurde berechnet, dass an den vorhandenen Betriebsleiterwohnungen, auch ohne Einschränkungen bestehender Betriebe, die zukünftig maßgeblichen Mischgebietswerte eingehalten werden können.“



Da Überschreitungen der Mischgebietswerte nicht zu erwarten sind, ist in der Satzung Punkt „D Hinweise durch Text“ für Bestandsbauten noch zu aktualisieren und zu überarbeiten.

Eine Duldung von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte wäre aus Sicht des Immissionsschutzes wohl auch nicht zulässig.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden angepasst, die Ausführungen zu den Richtwertüberschreitungen bei Bestandsbauten werden gestrichen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden angepasst, die Ausführungen zu den Richtwertüberschreitungen bei Bestandsbauten werden gestrichen.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden angepasst, die Ausführungen zu den Richtwertüberschreitungen bei Bestandsbauten werden gestrichen.

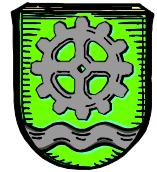
Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes i. d. F. v. 23.11.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 23.11.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes i. d. F. v. 23.11.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 23.11.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und östlich des nördlichen Verlaufs der Porschestraße gelegenen Teil des Gewerbegebietes i. d. F. v. 23.11.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 23.11.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nordost IV“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1082/60 und 1082/61 (Teilfläche), Gemarkung Traunreut, Waginger Straße 5; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Dieser TOP wird in der nächsten Stadtratssitzung behandelt.

7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun (Humboldtstr. 7)

Antragsschreiben vom 18.01.2022

„Ich bitte um Änderung des Bebauungsplans für die Fl. Nr. 1197/12, Gmkg. Stein a. d. Traun, in der Humboldtstraße 7, Traunreut.“

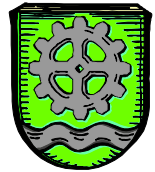
Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses mit bisher einer Wohnung sowie einer Einliegerwohnung um eine Zimmerachse nach Westen.

Die bestehende Einliegerwohnung soll in eine vollwertige Wohnung umgebaut werden.

Neben der Erweiterung der Baugrenze ist auch eine geringfügige Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,3 auf 0,35 erforderlich.

Der beantragten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ kann zugestimmt werden.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antragsschreiben vom 18.01.2022.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antragsschreiben vom 18.01.2022.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antragsschreiben vom 18.01.2022.

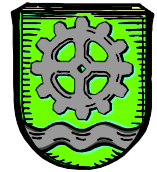
8. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 545/5, -/6, -/7, -/23, -/24, -/28, -/30, -/13, -/14, -/18, -/20, -/21, -/32, -/33, -/34 und -/35, Gemarkung Haßmoning (ehemaliges Bahnhofsgelände in Hörpolding)

Antragsschreiben vom 09.02.2022 der Blaschka & Bernhardt Immobilien KG

„Hiermit stellen wir den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände in Hörpolding. Die Flurnummern dazu entnehmen Sie bitte der in den Anlagen beigefügten Lageplänen mit Geltungsbereich.

Hierbei handelt es sich um Konversionsflächen eines Bahngeländes, die vormals Teil des Bahnhofs Hörpolding waren und als Ladehof sowie als Güterverkehrsanlage dienten. Zuletzt wurden diese Flächen 2021 durch die DB als Lagerflächen ausgebaut, befestigt und genutzt. Mit der Zustellungsurkunde vom 28.10.2021 ist das gesamte Bahngelände in einem Bahnentwidmungsverfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt freigestellt worden.

Nachdem diese bereits vorgenutzten, verkehrsgünstig an die B 304 angrenzenden Flächen nun zur weiteren Nutzung freigeworden sind und eine starke Nachfrage an gewerblichen Flächen mit Anbindung an die DB besteht, bitten wir Sie diesen Antrag positiv zu begleiten.



Wir werden für die im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung entstehenden Planungs- und Gutachterkosten aufkommen. Uns ist bekannt, dass im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Traunreut und uns geschlossen wird.

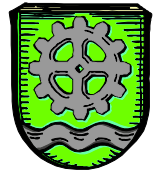
Wir bedanken uns im Voraus für die konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadt Traunreut.

Erläuterungen zur geplanten Nutzung (Vorschlag):

1. Die bereits von der DB baulich intensiv vorgenutzten und günstig an der Bundesstraße 304 und der Bahnlinie gelegenen Flächen sollen für eine sinnvolle Nachnutzung als Gewerbeflächen (GE) ausgewiesen werden.
2. Ein konkretes Vorhaben besteht nicht; es soll ein Angebot für Gewerbeflächen geschaffen werden (Angebotsbebauungsplan). Verschiedene Interessenten | Anfragen liegen aber bereits vor.
3. Auf der südlichen Gewerbefläche, welche besser angebunden ist, werden vorgeschlagen: überwiegend Gewerbebauten, mit Grundflächenzahl 0,6 bis 0,8, Wandhöhe bis 9,5 m, Satteldach.
4. Auf der nördlichen Gewerbefläche, werden vorgeschlagen: überwiegend Lagerflächen, Gewerbebauten nur im südlichen Drittel, angrenzend an die Bestandsbebauung;
5. Der nördlichste Bereich wird wegen Biotop- und Artenschutz (Auengehölze) sowie wegen Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet) von Überbauung freizuhalten sein.
6. Denkbare/vorgeschlagene Gewerbenutzungen:
Produktionshallen/Werkhallen, Lagerhallen, Garagen/Werkstatt/Tankstelle, Lagerflächen ggf. mit Gleisanschluss/Rampen zum Verladen von Gütern auf die Schiene, Bürogebäude, Verwaltungsgebäude, Fast Food Restaurant, Getränkemarkt.

Neben dem Antragsschreiben und den Lageplänen, Aufstellungsbeschluss haben wir ebenfalls weitere Illustrationen beigefügt.

1. Aktuelle Luftbilder zeigen den Zustand der Flächen nach dem Ausbau durch die DB 2021.
2. Die 3D-Darstellung aus dem BayernAtlas+ mit eingeblendeten Planungsbe-reichen zeigt die Landschafts- und Bebauungssituation.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit Freistellungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 28.10.2021 wurden die in Betreff aufgeführten Grundstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Sie unterliegen somit wieder der Planungshoheit der Stadt Traunreut.

Die Bauverwaltung hatte bereits im Vorfeld dieser Entscheidung bei den wichtigsten tangierten Trägern öffentlicher Belange hinsichtlich einer Nachfolgenutzung angefragt. Hierbei stellte sich heraus, dass der südliche Bereich überwiegend als angebunden an den Ortsteil Hörpolding eingestuft wird. Eine künftige Nutzung mit Gebäuden wurde hier nicht ausgeschlossen. Der nördliche Bereich wurde diesbezüglich kritischer beurteilt, da das Zusammenwachsen der Ortsteile Hörpolding und Sankt Georgen befürchtet wird.

Im Zuge der Sanierung der Bahnlinie Traunstein-Trostberg wurden diese Flächen seitens der Bahn als Materiallager genutzt und aus diesem Grund befestigt (aufgekiest).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen und den Bereich als Gewerbefläche auszuweisen. Die südliche Fläche sowie der südliche Teil der nördlichen Fläche kann für eine Bebauung im beantragten Umfang mit Gebäuden genutzt werden. Das nördliche Areal sollte nur als Lagerflächen festgesetzt werden. Die vom Antragsteller angeführten Nutzungen wie Tankstelle, Fastfood-Restaurant und Getränkemarkt werden an diesem Standort als nicht geeignet angesehen. Aus diesem Grund sollten folgende Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen und
- Vergnügungsstätten.

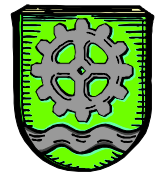
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 545/5, -/6, -/7, -/23, -/24, -/28, -/30, -/13, -/14, -/18, -/20, -/21, -/32, -/33, -/34 und -/35, Gemarkung Haßmoning gemäß dem Antrag der Blaschka & Bernhardt Immobilien KG vom 09.02.2022. Der Bereich soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen.

Erster Bürgermeister Dangschat ließ über den südlichen und nördlichen Bereich gesondert abstimmen.

Nördlicher Bereich:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den **nördlichen** Bereich des Antrags mit den Grundstücken Fl.Nrn. 545/5, -/6, -/7, -/23, -/24, -/28, -/30, Gemarkung Haßmoning gemäß dem Antrag der Blaschka & Bernhardt Immobilien KG vom 09.02.2022. Der Bereich soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen.



Der Antrag für die nördliche Fläche wurde in der Bauausschusssitzung mit 7:4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag für die nördliche Fläche wurde in der Stadtratssitzung mit 17:11 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

Südlicher Bereich:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den **südlichen** Bereich des Antrags mit den Grundstücken Fl.Nrn. 545/13, -/14, -/18, -/20, -/21, -/32, -/33, -/34 und -/35, Gemarkung Haßmoning gemäß dem Antrag der Blaschka & Bernhardt Immobilien KG vom 09.02.2022. Der Bereich soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

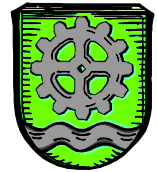
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den **südlichen** Bereich des Antrags mit den Grundstücken Fl.Nrn. 545/13, -/14, -/18, -/20, -/21, -/32, -/33, -/34 und -/35, Gemarkung Haßmoning gemäß dem Antrag der Blaschka & Bernhardt Immobilien KG vom 09.02.2022. Der Bereich soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen.

für 26	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans für den **südlichen** Bereich des Antrags mit den Grundstücken Fl.Nrn. 545/13, -/14, -/18, -/20, -/21, -/32, -/33, -/34 und -/35, Gemarkung Haßmoning gemäß dem Antrag der Blaschka & Bernhardt Immobilien KG vom 09.02.2022. Der Bereich soll als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen.

9. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP); Stellungnahme der Stadt Traunreut

Dieser TOP wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.



10. 15. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern; Kapitel B II: Siedlungsentwicklung

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ beschlossen. Diese Änderung umfasst zusammengefasst folgende Ziele und Grundsätze:

1. Leitbild:

In der Region sollen sich die polyzentrale Siedlungsstruktur nachhaltig gemäß dem Maßstab einer Region der kurzen Wege und unter Bewahrung der charakteristischen Siedlungsstruktur und der baulichen Tradition der regionalen Teilräume entwickeln.

Ressourceneffiziente, auf umweltverträgliche Mobilitätsangebote ausgerichtete und an demographische Veränderungen angepasste Siedlungsformen sollen die Versorgung der Bevölkerung sichern.

Strategische Stadtentwicklung und kommunales Flächenmanagement sollen als Grundlage für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung von allen Kommunen angewendet werden.

Durch gemeindeübergreifende Abstimmungen der Siedlungsentwicklung soll einem nachteiligen Wettbewerb zwischen den Kommunen vorgebeugt werden.

2. Ressourceneffiziente Stadtentwicklung:

In zentralen Lagen und Lagen mit leistungsfähiger ÖPNV-Anbindung soll das bezahlbare Wohnraum- und Versorgungsangebot den Anforderungen demographischer Veränderungen und sozialer Vielfalt angepasst werden.

Die Ortszentren sollen als attraktive Wohn-, Arbeits- und Versorgungsschwerpunkte sowie als soziale Treffpunkte gestärkt werden.

Die gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung soll im angemessenen Verhältnis stehen.

Für die Siedlungsentwicklung sind vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung zu nutzen.

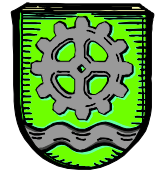
Die Auslastung der Siedlungsflächen soll durch eine angemessen hohe Baudichte und insbesondere in Ortskernen und zentralen Lagen durch Nachverdichtung erhöht werden.

Eine Mehrfachnutzung von Flächen z. B. durch PV-Anlagen auf Dachflächen soll gestärkt werden.

Im Zuge der Siedlungsentwicklung sollen Potentiale zur Senkung des Energieverbrauchs sowie klimarelevanter Emissionen verstärkt genutzt werden.

3. Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung:

Die wohnbauliche Siedlungsentwicklung soll sich auf die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden konzentrieren und hier insbesondere in denen mehrere Einrichtungen der Grundversorgung und leistungsfähige ÖPNV-Anbindungen vorhanden sind. Letzteres ist auch bei der gewerblichen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.



In Ortsteilen die keine Hauptsiedlungsbereiche oder Gewerbeschwerpunkte darstellen soll sich in der Regel eine Entwicklung auf Verdichtungen innerhalb des Bestands und bauliche Arrondierungen beschränken.

Eine verstärkte Siedlungsentwicklung soll sich auf siedlungsstrukturelle Schwerpunkte in der Region, wie Ober- und Mittelzentren sowie Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern mit enger siedlungsfunktionaler Verbindung zu Ober- und Mittelzentren und leistungsfähiger Anbindung an den öffentlichen Schienenpersonenverkehr oder ÖPNV-Anbindung konzentrieren.

4. Siedlungsentwicklung und Freiraum:

Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Siedlungsstrukturen sollen orts- und landschaftsbildverträglich weiterentwickelt werden. Die Struktur mit Einzelhöfen und verstreut legenden Weilern ist vor weiterer Siedlungstätigkeit zu bewahren. In den Siedlungsgebieten soll die Funktion von Freiflächen gestärkt werden.

5. Siedlungsentwicklung und Tourismus

Überwiegend eigengenutzte Freizeitwohngelegenheiten und Dauercamping sollen insbesondere im Alpenraum und am Chiemsee nicht errichtet werden. Neu Beherbergungskapazitäten bzw. Tourismus- und Freizeitprojekte sollen sich an vorhandenen Strukturen orientieren und sich vorrangig am Aus- und Umbau des Bestands ausrichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 3.2 Verstärkte Siedlungsentwicklung

Eine verstärkte Siedlungsentwicklung soll sich auf siedlungsstrukturelle Schwerpunkte in der Region, wie Ober- und Mittelzentren sowie Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern mit enger siedlungsfunktionaler Verbindung zu Ober- und Mittelzentren und leistungsfähiger Anbindung an den öffentlichen Schienenpersonenverkehr oder ÖPNV-Anbindung konzentrieren.

Hierzu ist anzumerken, dass die Zahl von mindestens 5.000 Einwohner willkürlich erscheint und diese auch jederzeit nach oben bis in den 5-stelligen Bereich gesetzt werden könnte. Dann wären durchaus auch größere Städte bei einer verstärkten Siedlungsentwicklung eingeschränkt.

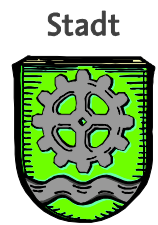
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 15. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern zum Kapitel B II: Siedlungsentwicklung zur Kenntnis. Es wird gefordert beim Thema „3.2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung“ die Mindesteinwohnerzahl von 5.000 aus dem Entwurf zu streichen.

Weitere Anregungen oder Einwände werden nicht vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 15. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern zum Kapitel B II: Siedlungsentwicklung zur Kenntnis.



Es wird gefordert beim Thema „3.2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung“ die Mindesteinwohnerzahl von 5.000 aus dem Entwurf zu streichen. Weitere Anregungen oder Einwände werden nicht vorgebracht.

Frau Stadträtin Lauber ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

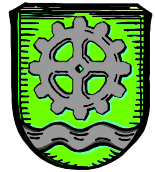
Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 15. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern zum Kapitel B II: Siedlungsentwicklung zur Kenntnis. Es wird gefordert beim Thema „3.2 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung“ die Mindesteinwohnerzahl von 5.000 aus dem Entwurf zu streichen. Weitere Anregungen oder Einwände werden nicht vorgebracht.

11. Antrag der CSU Stadtratsfraktion, Vorsitzender Bernhard Seitlinger, auf Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern städtischer Gebäude

„Sehr geehrte Herr Bürgermeister Dangschat,

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt den Antrag, die Stadtverwaltung mit folgenden Vorarbeiten zu beauftragen:

1. Auflistung aller Gebäude, die sich im Eigentum der Stadt befinden.
2. Auflistung der städtischen Gebäude, auf denen eine PV-Anlage installiert ist. (auch die Kapazität und das Baujahr der jeweiligen Anlage).
3. Auflistung der städtischen Gebäude, auf denen keine PV-Anlage errichtet ist, mit dem Zusatz, ob und ggf. warum hier keine PV-Anlage möglich ist.
4. Aufstellung aller städtischen Gebäude, auf denen eine PV-Anlage installiert werden könnte, welches Volumen die jeweilige Anlage haben könnte und welche Kosten für die Stadt dabei je Anlage entstehen würden.
5. Ermittlung welche Fördermittel ggf. bei den einzelnen PV-Anlagen zu erwarten wären.



6.
Erläuterung, ob ggf. auch städtische Dachflächen an private Investoren vermietet werden könnten.

7.
Priorisierung der ersten fünf städtischen Gebäude auf deren Dächer eine PV-Anlage möglichst schnell und möglichst wirtschaftlich errichtet werden kann.

Gründe:

Wie allseits bekannt ist, können die veranschlagten Klimaziele nur durch den Ausbau erneuerbare Energieträger erreicht werden. In vielerlei Hinsicht hat Traunreut hierbei schon Zeichen gesetzt. So wird im Stadtgebiet eine moderne Geothermie Anlage betrieben, aber auch die Wasserkraft wurde weiter ausgebaut.

Zuletzt stimmte der Stadtrat mehrheitlich gegen den Ausbau der Windenergie im Sieben-Eichenforst, da der Eingriff in die Natur, wie auch vom Bund Naturschutz bestätigt, als zu gravierend angesehen wurde.

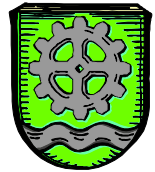
Aus unserer Sicht sollte eine Offensive in Sachen Photovoltaikanlagen angestoßen werden. Die Stadt Traunreut sollte hier eine Vorbildfunktion bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern übernehmen.

Bernhard Seitlinger
Vorsitzender
CSU-Stadtratsfraktion“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Auflistung aller Gebäude

1. Rathaus Traunreut Altbau, Rathausplatz
2. Rathaus Erweiterungsbau, Südtiroler Straße
3. Feuerwehrgerätehaus Traunreut
4. Feuerwehrgerätehaus Matzing
5. Feuerwehrgerätehaus St. Georgen
6. Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen
7. Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen alt
8. Feuerwehrgerätehaus Pierling
9. Grundschule Traunreut Nord
10. Grundschule Nord Turnhalle
11. Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule
12. St. Georgen Sonnenschule Turnhalle
13. Carl-Orff Grundschule Traunwalchen gesamt
14. Carl-Orff-Grundschule Turnhalle
15. Werner-von-Siemens Mittelschule



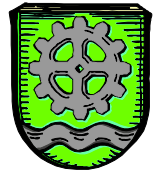
16. Werner-von-Siemens Mittelschule Turnhalle
17. W.-v.-S-Mittelschule Gebäude ehem. Grundschule Süd
18. k1 Traunreut, Munastraße
19. Nepomukkapelle Stein ad Traun
20. Nepomukkapelle Traunwalchen
21. Jugendzentrum
22. Kindergarten St. Georgen
23. Kindergarten Wichernstraße
24. Kinderkrippe J.-H.-Wichernstraße "Bunter Schmetterling"
25. Kinderkrippe Brandenburgerstraße "Zwergenland"
26. Kindertagesstätte Kolpingstraße „Schneckenhaus“
27. Öffentliche WC-Anlage Rathausplatz
28. Öffentl. WC-Anlage Eichendorffstraße
29. Friedhof Traunreut Aussegnungshalle
30. Friedhof Traunreut Betriebsgebäude
31. Friedhofsgebäude Traunwalchen
32. Städt. Bauhof, Phillip-Reis-Straße
33. Vereinskindergarten
34. Heimathaus
35. VHS, Marienstraße
36. Städtische Lagerhalle, Kolpingstraße
37. Lehrerwohnhaus St. Georgen
38. Holznerhaus Traunwalchen
39. Carl-Orff-Grundschule – Nebengebäude (Vereine)
40. Hallenbad/Doppeltturnhalle – Stadtwerke
41. Freibad Technikgebäude – Stadtwerke
42. Freibad Zugangs/Umkleidegebäude - Stadtwerke
43. Verwaltungsgebäude Stadtwerke
44. Hallengebäude Stadtwerke
45. Kläranlage Traunreut
46. Kläranlage Stein a.d. Traun

Zu 2. Städt. Gebäude mit vorhandener PV-Anlage

- | | | | |
|----|---------------------|--------|------------------|
| 1. | k1 Traunreut | 30 kWp | Baujahr 2009 |
| 2. | Rathaus Altbau | 10 kWp | Baujahr 2011 |
| 3. | Städt. Bauhof Halle | 99 kWp | Baujahr 2018 |
| 4. | Stadtwerke Halle | 48 kWp | Baujahr 2018 |
| 5. | Kläranlage Trt. | 30 kWp | Baujahr 2012 (?) |

Zu 3. Städt. Gebäude ohne PV-Anlage

Eine Überprüfung hinsichtlich der zusätzlichen Auflast durch die PV-Anlage ist bei jedem Objekt noch einzeln durchzuführen. Grundsätzlich wä-



ren die aufgeführten Objekte entsprechend den Anmerkungen mehr oder weniger geeignet.

1. Rathaus Erweiterungsbau, Südtiroler Straße
– möglich – bisher nicht vorgesehen
2. Feuerwehrgerätehaus Traunreut
– möglich – bisher nicht vorgesehen
3. (Feuerwehrgerätehaus Matzing)
– möglich – Verein betreibt Gebäude
4. Feuerwehrgerätehaus St. Georgen
– möglich – bisher nicht vorgesehen
5. Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen
– möglich – bisher nicht vorgesehen
6. Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen alt
– möglich – bisher nicht vorgesehen
7. Feuerwehrgerätehaus Pierling
– möglich – bisher nicht vorgesehen
- Grundschule Traunreut Nord
- möglich – wegen Neubau nicht weiterverfolgt
8. Grundschule Nord Turnhalle
- möglich – wegen Neubau nicht weiterverfolgt
9. Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule
- möglich – bisher nicht weiterverfolgt
10. St. Georgen Sonnenschule Turnhalle
- möglich – bisher nicht weiterverfolgt
11. Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen
– möglich – wegen häufigen Dachreparaturen zurückgestellt
12. Carl-Orff-Grundschule Turnhalle
- möglich – wegen Dachreparaturen zurückgestellt
13. Werner-von-Siemens Mittelschule
- nicht möglich – Walmdach, wegen Statik nicht möglich
14. Werner-von-Siemens Mittelschule Turnhalle
- möglich – bisher nicht weiterverfolgt
15. W.-v.-S-Mittelschule Gebäude ehem. Grundschule Süd
- bedingt möglich, Dachneigung nur 10 Grad
16. Nepomukkapelle Stein ad Traun
– nicht möglich – wegen Dachform
17. Nepomukkapelle Traunwalchen
– nicht möglich – wegen Dachform
18. Jugendzentrum
- bedingt möglich – starke Verschattung durch Bäume
19. Kindergarten St. Georgen
- nicht möglich – wegen des bestehenden Daches
20. Kindergarten Wichernstraße
- nicht möglich – wegen des bestehenden Daches und Verschattung
21. Kinderkrippe J.-H.-Wichernstraße "Bunter Schmetterling"
- nicht möglich – wegen sehr flachem Dach
22. Kinderkrippe Brandenburgerstraße "Zwergenland"

- nicht möglich – wegen sehr flachem Dach
- 23. Kindertagesstätte Kolpingstraße „Schneckenhaus“
 - möglich – bisher nicht angedacht
- 24. Öffentliche WC-Anlage Rathausplatz
 - nicht möglich - Verschattung
- 25. Öffentliche WC-Anlage Eichendorffstraße
 - nicht möglich – wegen anstehendem Neubau
- 26. Friedhof Traunreut Aussegnungshalle
 - nicht möglich – wegen Dachform
- 27. Friedhof Traunreut Betriebsgebäude
 - bedingt möglich – wegen sehr flachem Dach
- 28. Friedhofsgebäude Traunwalchen
 - nicht möglich – wegen Dachform
- 29. Vereinskindergarten
 - bedingt möglich – wegen Dachform, Dachsanierung/Neubau?
- 30. Heimathaus
 - nicht möglich – wegen Dachform und Verschattung
- 31. VHS, Marienstraße
 - nicht möglich – wegen Dachform und Verschattung/Neubau?
- 32. Städtische Lagerhalle, Kolpingstraße
 - bedingt möglich – wegen sehr flachem Dach
- 33. Lehrerwohnhaus St. Georgen
 - möglich – bisher nicht weiterverfolgt
- 34. Holznerhaus Traunwalchen
 - bedingt möglich – wegen Dachform und Verschattung – Bestand?
- 35. Carl-Orff-Grundschule – Nebengebäude (Vereine)
 - nicht möglich, zu kleine Dachfläche und Verschattung
- 36. Hallenbad/Doppeltturnhalle – Stadtwerke
 - nicht möglich – zu viele Oberlichter auf dem Flachdach
- 37. Freibad Technikgebäude – Stadtwerke
 - möglich – bisher nicht weiterverfolgt
- 38. Verwaltungsgebäude Stadtwerke
 - bedingt möglich – wegen Flachdach mit extensivem Gründach

Zu 4. Gebäude auf denen PV-Anlagen möglich sind

Kostenannahme ca. 2.000 €/kWp
Flächenannahme 6 qm = 1 kWp

1. Rathaus Erweiterungsbau, Südtiroler Straße
 - ca. 30 kWp, Kosten ca. 60.000 €
2. Feuerwehrgerätehaus Traunreut
 - 15 kWp, Kosten ca. 30.000 €
3. Feuerwehrgerätehaus Matzing
 - 10 kWp, Kosten ca. 20.000 €
4. Feuerwehrgerätehaus St. Georgen
 - ca. 20 kWp, Kosten ca. 40.000 €

5. Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen
– ca. 10 kWp, Kosten ca. 20.000 €
6. Feuerwehrgerätehaus Traunwalchen alt
– ca. 10 kWp, Kosten ca. 20.000 €
7. Feuerwehrgerätehaus Pierling
– ca. 15 kWp, Kosten ca. 30.000 €
8. Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule
- ca. 25 kWp, Kosten ca. 50.000 €
9. St. Georgen Sonnenschule Turnhalle
- ca. 20 kWp, Kosten ca. 40.000 €
10. Werner-von-Siemens Mittelschule Turnhalle
- ca. 30 kWp, Kosten ca. 60.000 €
11. Lehrerwohnhaus St. Georgen
- ca. 15kWp, Kosten ca. 30.000 €
12. Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen
- ca. 50 kWp, Kosten ca. 100.000 €
13. Kindertagesstätte Kolpingstraße „Schneckenhaus“
- ca. 40 kWp, Kosten ca. 80.000 €
14. Freibad Technikgebäude – Stadtwerke
- ca. 60 kWp, Kosten ca. 120.000 €
15. Städt. Bauhof, weitere Hallendächer
- ca. 500 kWp, Kosten ca. 1.000.000 €

Zu 5. Stellungnahme der Kämmerei vom 20.10.2021:

„Nach dem derzeitigen Stand der Dinge können wir als Kommune kein Förder- und Zuschussprogramm für die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dächern unserer Gebäude in Anspruch nehmen.

Aktuell werden nur Privatimmobilien und Immobilien zu Wohnzwecken gefördert, v. a. Speicher. Der deutsche Städte- und Gemeindebund fordert allerdings aktuell, eine Neuauflage eines 100.000-Dächer-Programms für Kommunen. Es stehen Forderungen in Höhe von 5 Milliarden Euro (Bundesförderung) für ein Sofortprogramm zur Installation solcher PV-Anlagen im Raum. Diese Information ist relativ aktuell (von Ende August '21).“

Zu 6. Vermietung der städt. Dachflächen an private Investoren

In der Vergangenheit wurde bereits verschiedene Anfragen zum Anmieten der städt. Dachflächen an die Stadt gerichtet. Da die Investoren eine Laufzeit von ca. 20 Jahren jeweils angefragt und seitens der Stadt nicht sichergestellt werden konnte, dass keine Reparatur- oder Sanierungsarbeiten an den Dächern durchgeführt werden müssen, wurden die Dachflächen nicht vermietet. Ausfallzahlungen wären ansonsten die Folge gewesen.

Hierzu erfolgt aber nochmals eine Abstimmung und Beratung mit der Energieagentur Südostbayern GmbH.

Zu 7. Städt. Gebäude – Priorisierung

1. Freibad Technikgebäude, ca. 60 kWp (Haushalt 2022 enthalten)
2. Rathaus Erweiterungsbau, ca. 30 kWp (Haushalt 2022 enthalten)
3. Kindertagesstätte Kolpingstraße „Schneckenhaus“, ca. 40 kWp
4. Werner-von-Siemens Mittelschule Turnhalle, ca. 30 kWp
5. Lehrerwohnhaus St. Georgen, ca. 15 kWp
6. Grundschule St. Georgen Turnhalle, ca. 20 kWp

Eine Beschlussfassung ist derzeit nicht erforderlich.

Über die Ergebnisse der Gespräche mit der Energieagentur Südostbayern GmbH wird wieder berichtet und das weitere Vorgehen festgelegt.

12. Hochwasserschutz Hörpolding; Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn Beschlussfassung

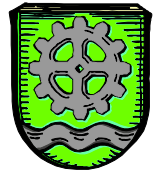
Die Stadt Traunreut wurde am 11.02.2022 darüber informiert, dass bis spätestens 25.02.2022 das Gutachtendes WWA Traunstein, das für den Abschluss des Wasserrechtsverfahren erforderlich ist, fertiggestellt ist. Im Anschluss kann dann das Landratsamt Traunstein die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung erteilen.

In einem zweiten Schritt kann dann das Zuwendungsverfahren zur Förderung der Hochwasserschutzmaßnahme begonnen werden. Da dieses Verfahren auch einige Zeit in Anspruch nimmt, besteht die Möglichkeit, um keine förderschädlichen Tatbestände herzustellen, zeitnah einen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn beim WWA Traunstein zu stellen. Eine schriftliche Information soll hierzu die Stadt im März vom WWA Traunstein erhalten.

Eine Voraussetzung für diesen Antrag ist die entsprechende Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Traunreut.

„Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist grundsätzlich nur beim Vorliegen sachlicher Dringlichkeit möglich. Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn benötigen wir daher eine kurze Begründung der Dringlichkeit des geplanten Vorhabens.“ (E-Mail WWA Traunstein vom 16.02.2022).

Die Zustimmung unterliegt folgenden Einschränkungen:



1. aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden kann,
2. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids darstellt,
3. eine etwaige spätere Förderung nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird,
4. der Antragsteller das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen hat,
5. die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt die o.a. angeführten Einschränkungen zur Kenntnis, bestätigt diese und beschließt, zur Errichtung des Hochwasserschutzes Hörpolding den Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schnellstmöglich einzureichen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

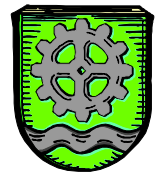
Der Stadtrat nimmt die o.a. angeführten Einschränkungen zur Kenntnis, bestätigt diese und beschließt, zur Errichtung des Hochwasserschutzes Hörpolding den Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schnellstmöglich einzureichen.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt die o.a. angeführten Einschränkungen zur Kenntnis, bestätigt diese und beschließt, zur Errichtung des Hochwasserschutzes Hörpolding den Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn schnellstmöglich einzureichen.

13. Errichtung einer Pumptrack-Anlage; Vorstellung der beiden beantragten Standorte und Beschlussfassung zur Standortwahl

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 einstimmig den beiden Anträgen zur Errichtung einer Pump-Track-Anlage in Traunreut grundsätzlich zugestimmt. Über die Beschlussfassung zum Standort sollte mit Vorstellung der beiden möglichen Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.



Vorgeschlagen bzw. beantragt worden, sind die beiden Grundstücke Fl.Nr. 536/46 in der Gartenstraße (ehem. OBAG-Grundstück) sowie die Fl.Nr. 536/617 in Verlängerung der Jahnstraße (Fläche zwischen Freibad und Parkplatz der BSH Hausgeräte GmbH).

Eine Gegenüberstellung der beiden Grundstücke wurde durch die Abteilung 3 erarbeitet und wurde in der Sitzung vorgestellt.



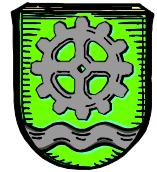
Im Haushalt der Stadt Traunreut wurden die Finanzmittel in Höhe von 250.000 € für die Errichtung der Pump-Track-Anlage eingestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Errichtung der Pump-Track-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/617 in Verlängerung der Jahnstraße (Fläche zwischen Freibad und Parkplatz der BSH Hausgeräte GmbH) und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren erforderlichen Schritte zur Realisierung der Maßnahme durchzuführen. Die Entwurfsplanung der Pump-Track-Anlage einschl. einer Kostenschätzung ist dem Bauausschuss zur Beschlussfassung nochmals vorzulegen.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Errichtung der Pump-Track-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/617 in Verlängerung der Jahnstraße (Fläche zwischen Freibad und Parkplatz der BSH Hausgeräte GmbH) und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren erforderlichen Schritte zur Realisierung der Maßnahme durchzuführen. Die Entwurfsplanung der Pump-Track-Anlage einschl. einer Kostenschätzung ist dem Bauausschuss zur Beschlussfassung nochmals vorzulegen.



für 20	gegen 8	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Errichtung der Pump-Track-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 536/617 in Verlängerung der Jahnstraße (Fläche zwischen Freibad und Parkplatz der BSH Hausgeräte GmbH) und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren erforderlichen Schritte zur Realisierung der Maßnahme durchzuführen. Die Entwurfsplanung der Pump-Track-Anlage einschl. einer Kostenschätzung ist dem Bauausschuss zur Beschlussfassung nochmals vorzulegen.

14. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Entscheidung über die im Rahmen des Neubaus der Grundschule Nord bzw. eines Kindercampus zu errichtenden Einrichtungen**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Errichtung eines Kinder-Campus auf Basis des vorliegenden Konzepts des Architekturbüros Lamott.Lamott Architekten PartGmbH, Stuttgart.

Die Stadt ist Bauherr der Einrichtung. Über die Trägerschaft der Kindertagesstätte entscheidet der Stadtrat nach Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens durch gesonderten Beschluss.

STADT TRAUNREUT

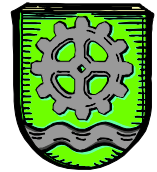
Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 81)

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung der Stadt Traunreut (BGS-FAS)

Vom

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

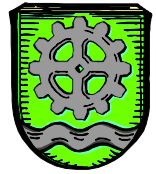
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung der Stadt Traunreut (BGS-FAS) vom 14.06.2000, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 23.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 12a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Basis der Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 (Gebührenliste) mit Stand vom 01.01.2016 verändern sich gemäß den Preisgleitklauseln in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, die Grund-, Verbrauchs- und Messgebühren mit Wirkung vom 01. Januar eines jeden Jahres. Dabei werden Zwölfmonatsdurchschnittswerte zugrunde gelegt.“

2. § 12a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Zwölfmonatsdurchschnittswert gilt für die Gebührenanpassung der Grund-, Verbrauchs- und Messgebühren zum 01. Januar der Durchschnittswert der zum Kalkulationszeitpunkt letzten verfügbaren zwölf Monate.“



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.